

Kommunalwahlen am 29. September 2008

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Vom 02.08.2008

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Oranienburg und die Ortsteile Sachsenhausen, Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf zu den Kommunalwahlen kann in der Zeit **vom 01. September 2008 bis 05. September 2008** während der Dienststunden

Montag, Mittwoch	9.00 - 14.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 18.00 Uhr
Freitag	7.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Oranienburg, Bürgeramt, Haus 2, Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Jeder Bürger hat das Recht, nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens 13. September 2008 bei der Meldebehörde einen Antrag auf Berichtigung stellen (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis). Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Meldebehörde einzulegen.
3. Eine wahlberechtigte Person, die in Oranienburg oder in einem der Ortsteile Sachsenhausen, Friedrichsthal, Germendorf, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf ihre Nebenwohnung hat, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie dort einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat. Eine wahlberechtigte Person, die am 24. August 2008 bei keiner Meldebehörde des Landes Brandenburg angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Wählerverzeichnisses anmeldet. Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** ist bei der Meldebehörde schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift zu den o.g. Dienststunden **bis spätestens 13. September 2008** zu stellen. Eine wahlberechtigte Person, die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat und sich hier um einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung oder in einem Ortsbeirat bewirbt, ist davon abweichend verpflichtet, den Antrag bereits vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (21. August 2008, 12 Uhr) zu stellen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **31. August 2008** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine wahlberechtigte Person, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**.

6.2 eine wahlberechtigte Person, **die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist**, wenn

- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) versäumt hat (bis 13. September 2008),
- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) entstanden ist (ab 14. September 2008).

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **26. September 2008, 18.00 Uhr**, bei der Meldebehörde mündlich, schriftlich oder online über die Internetseite der Stadt www.oranienburg.de / Aktuelles / Neuigkeiten beantragt werden.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den unter Punkt 6.2 genannten Fällen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so **erhält er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag, einen amtlichen**, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl**. Die wahlberechtigte Person kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, abholen. Die Abholung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. *Hans-Joachim Laesicke*
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.03.2008 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Das Plangebiet besteht aus zwei Geltungsbereichen und umfasst Teile der Flur 1, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt: Der Geltungsbereich 1 im Norden durch den stillgelegten Streckenabschnitt Wensickendorf/Fichtengrund der Eisenbahnstrecke 6500, im Osten durch Waldflächen (Flurstück 122, der Flur 1, Gemarkung Oranienburg), im Süden durch Flurstück 6/69, der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1, im Westen durch die Flurstücke 6/107, 6/118 und 6/123 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1; der Geltungsbereich 2 im Norden durch die Flurstücke 6/65, und 294 (teilweise), der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1, im Osten durch 6/107 (teilweise), der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1, im Süden durch die Flurstücke 6/58, 6/35 (teilweise), 6/34 (teilweise), 6/33 (teilweise), 295 (teilweise), 6/31 (teilweise), 6/30 (teilweise), 6/29 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1 und der Orafolstraße (teilweise), im Westen durch die Flurstücke 6/85 (teilweise) und 6/29 (teilweise) der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 1

Planungsziel ist eine Erweiterung des Gewerbegebietes Nord in nordöstlicher Richtung und eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“. Als Art der Nutzung ist für die Erweiterungsfläche ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht ist in der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2008 gebilligt und zur Offenlegung bestimmt worden.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan Nr. 1a ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Zusätzlich liegen bereits nachstehende umweltbezogene Informationen aus: Umweltbericht nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Teil II Kap. 4 der Begründung), schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung von Geräuschkontingenten, Stellungnahmen zum Schallschutz, zum Denkmalschutz, zum Trinkwasserschutz und zum Artenschutz.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ (in der Fassung Mai 2008) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11. August bis 12. September 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

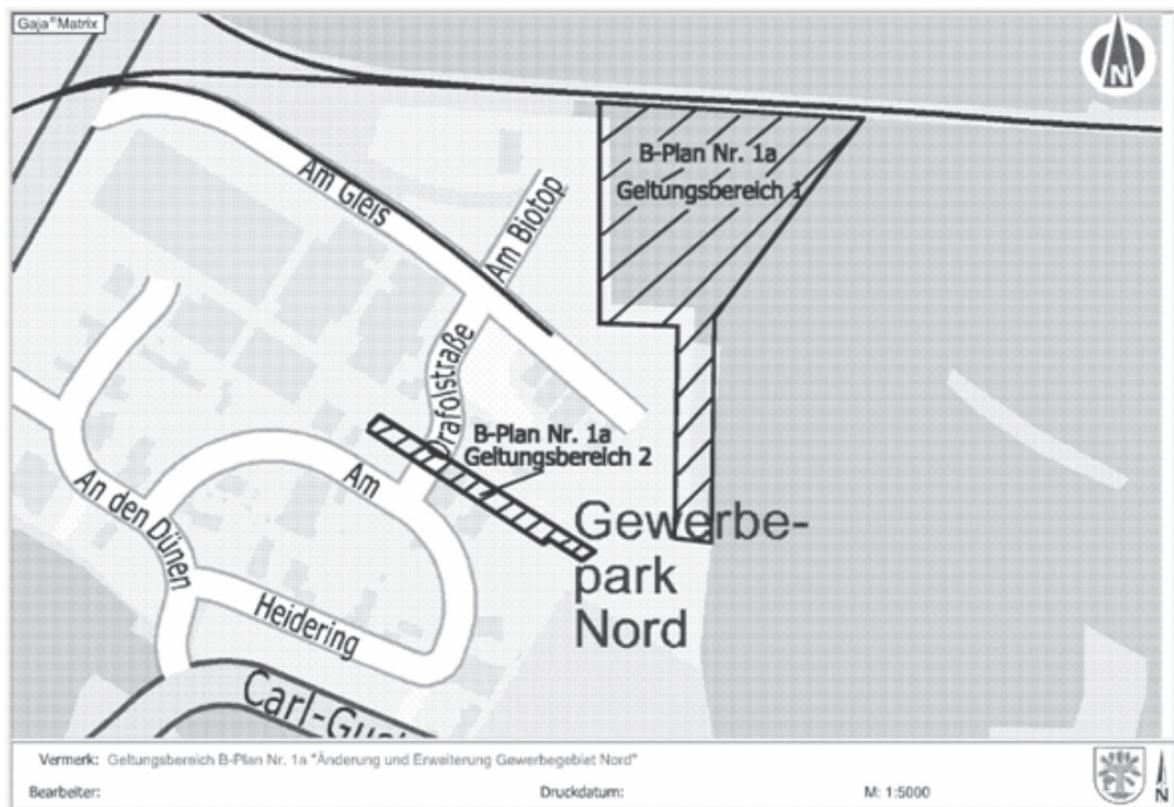
Oranienburg, den 15.07.2008

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

i. V. Faßmann

Siegel



Bebauungsplan Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.02.2002 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ beschlossen. Das Plangebiet umfasst Teile der Flur 17 und 35 der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt: Im Süden durch einen Havelaltarm, die Grünfläche Pferdeinsel sowie das Flurstück 169/5 der Flur 17, im Westen durch das Flurstück 3434/152 der Flur 35, im Norden durch den Louise-Henriette-Steg, im Osten durch die Lehnitzstraße. Auf Grundlage des in der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2007 gebilligten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes „Speicher Oranienburg“ werden im Einzelnen folgende Planungsziele im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angestrebt:

- Revitalisierung des Plangebietes
- Erhalt des denkmalgeschützten Speichergebäudes durch Etablierung einer Nachfolgenutzung
- öffentliche Zugänglichkeit der Uferbereiche
- Nutzung der Wasserfläche
- Verbesserung der Erreichbarkeit der Pferdeinsel

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung ist in der Stadtverordnetenversammlung am 14.07.2008 gebilligt und zur Offenlegung bestimmt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplanentwurf Nr. 39 „Speicher am Louise-Henriette-Steg“ (in der Fassung Mai 2008) mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

11. August bis 12. September 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

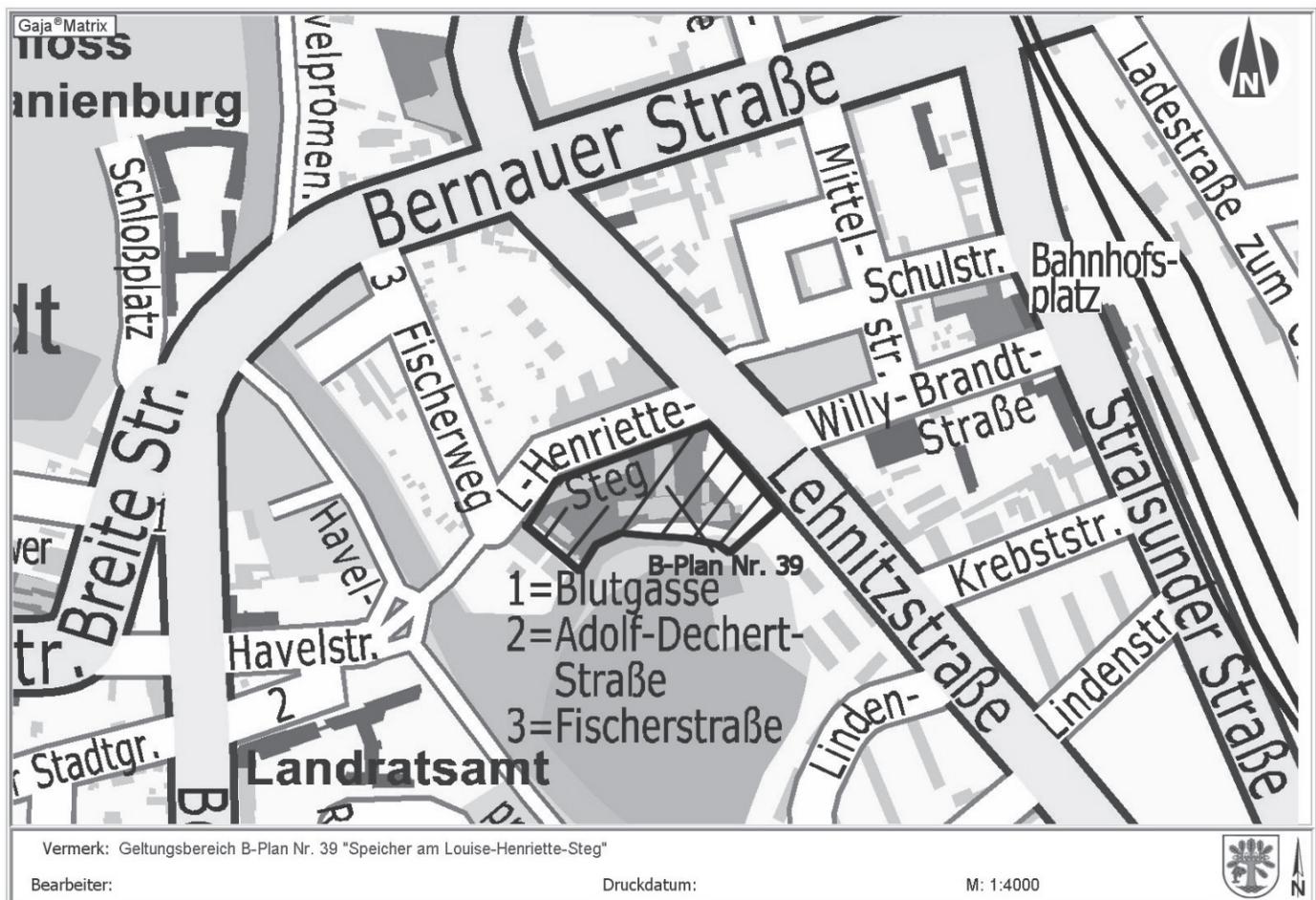
Oranienburg, den 15.07.2008

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

i. V. Faßmann

Siegel



Bebauungsplan Nr. 60 „Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB sowie Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB

Anlass der Planaufstellung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.07.2008 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 60 „Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 1774, 1775, 1776, 1777, 1778, 1779 der Flur 1 in der Gemarkung Friedrichsthal (Keithstraße 9, 16515 Oranienburg) und ist gemäß beigefügtem Lageplan wie folgt begrenzt: im Nordosten durch den Malzer Kanal, im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Keithstraße, im Osten und im Westen durch Wohngrundstücke (Flur 1, Flurstücke 494, 504 sowie 488, Gemarkung Friedrichsthal).

Planungsziele

Aufgrund steigender Nachfrage und ausgeschöpfter Kapazität im bereits bestehenden Seniorenpflegeheim „Wasserschloss“, betrieben von der „Medikus – mobiler Pflegedienst gemeinnützige GmbH“ sind ein rückwärtiger Erweiterungsbau sowie die Aufstockung des bereits bestehenden Seitenflügels geplant. Ziel ist die Schaffung zusätzlicher Pflegeplätze sowie die flexible Bereitstellung von Hospizplätzen. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Pflegeheims.

Umweltprüfung

Gemäß § 2 (4) BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum

Bebauungsplan; das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 60 „Erweiterung Seniorenpflegeheim Wasserschloss Friedrichsthal“ (in der Fassung 05/2008) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

11. August – 12. September 2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

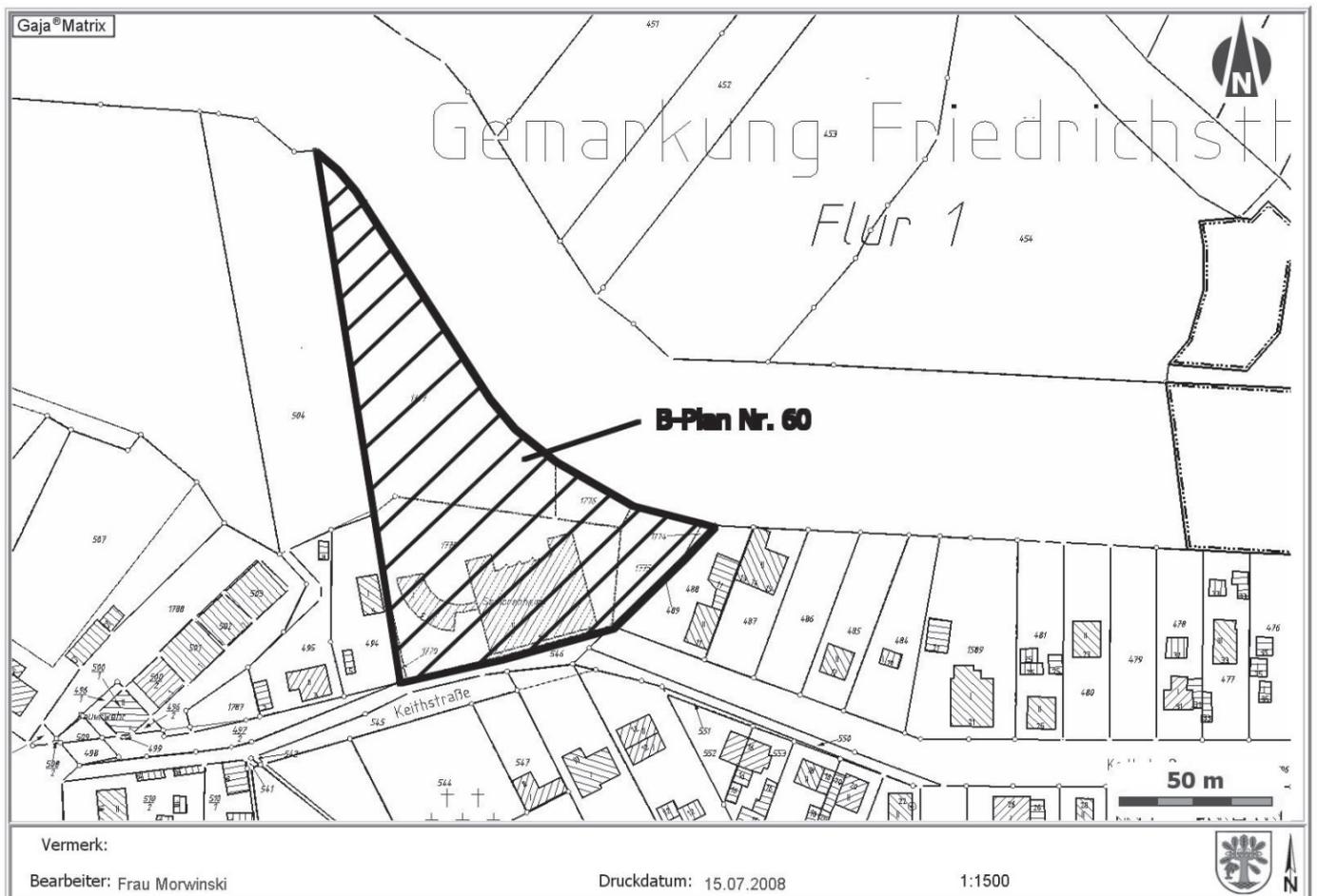
Oranienburg, 15.07.2008

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

i. V. Kerstin Faßmann

Siegel



Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Oranienburg für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

und die Wahlen der Ortsbeiräte der Ortsteile Sachsenhausen, Friedrichsthal, Lehnitz, Malz, Schmachtenhagen,
Wensickendorf und Zehlendorf am 28. September 2008

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 02. August 2008

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der eingereichten Wahlvorschläge zu o.g. Wahlen findet

am Dienstag, dem 26.08.2008 um 17.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Oranienburg, Haus 1, ZiNr. 1.207,
Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg
statt.

gez. Hornauer
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt.

Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Nächste Ausgabe: 06. September 2008

Redaktionsschluss: 21. August 2008

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102
oder

freude@oranienburg.de

Tel. 03301/600 8103

Sitzungstermine

August

25.08.08

Werksausschuss

